



## **Kantonsratsbeschluss**

### **betreffend die Aufhebung der Genehmigung der Kündigung der Vereinbarung über den Ausbau und Betrieb der Interkantonalen Försterschule Maienfeld durch den Kanton Zug und über den Widerruf der Kündigung bzw. den Wiederbeitritt zur Vereinbarung**

Bericht und Antrag des Regierungsrats  
vom 28. April 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit Bericht und Antrag über die Aufhebung der Genehmigung der Kündigung der Vereinbarung über den Ausbau und Betrieb der Interkantonalen Försterschule Maienfeld durch den Kanton Zug und über den Widerruf der Kündigung bzw. über den Wiederbeitritt zur Vereinbarung. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

<b>1. Ausgangslage</b>	<b>1</b>
<b>2. Anlass für eine nachträgliche rechtliche Überprüfung</b>	<b>2</b>
<b>3. Kurzgutachten des Instituts für Föderalismus vom 16. Dezember 2019</b>	<b>3</b>
<b>4. Haltung des Regierungsrates</b>	<b>4</b>
<b>5. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton</b>	<b>7</b>
<b>6. Zeitplan</b>	<b>8</b>
<b>7. Antrag</b>	<b>8</b>

#### **1. Ausgangslage**

Am 8. Juli 1971 beschlossen die Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Schaffhausen, Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Tessin sowie das Fürstentum Liechtenstein (Vertragspartner) die Errichtung der Stiftung «Interkantonale Försterschule Maienfeld» (von den bevollmächtigten Vertretungen der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein durch Unterzeichnung der Stiftungsurkunde vollzogen am 11. Oktober 1972; vom Bundesrat genehmigt am 21. Februar 1973). Zweck dieser Stiftung war und ist die Errichtung und der Betrieb einer Fachschule für Försterinnen und Förster, des heutigen Bildungszentrums Wald Maienfeld, Stiftung ibW Höhere Fachschule Südostschweiz (Försterschule Maienfeld). Die Weiterentwicklung der forstlichen Berufe erforderte einen Ausbau der Schulanlagen an der Försterschule Maienfeld. Die Vertragspartner schlossen somit zwecks Finanzierung und Realisierung die Vereinbarung über den Ausbau und Betrieb der Interkantonalen Försterschule Maienfeld vom 30. Januar 1992 (BGS 431.41) ab. Organisatorisch ist die Försterschule Maienfeld in die ibW Höhere Fachschule Südostschweiz mit Sitz in Chur eingegliedert.

Neben der Stiftung Maienfeld besteht die Stiftung Interkantonale Försterschule Lyss, mit welcher 1969 die erste Försterschule der Schweiz gegründet wurde. Heute betreibt sie das Bildungszentrum Wald Lyss. Der Stiftung gehören die Kantone Aargau, die beiden Basel, Bern, Freiburg, Jura, Luzern, Neuenburg, Solothurn, Waadt, Wallis und Zürich an. Der Kanton Genf befindet sich gegenwärtig im Beitrittsverfahren.

Der Regierungsrat des Kantons Zug hat am 5. Dezember 2017 beschlossen, die Vereinbarung über den Ausbau und Betrieb der Interkantonalen Försterschule Maienfeld vom 30. Januar

1992 per Ende 2020 zu kündigen. Durch die Kündigung sollte eine Entlastung des Kantons Zug von künftigen Beiträgen an Ergänzungs- und Ersatzinvestitionen sowie an bauliche Massnahmen zum Werterhalt der Schulinfrastruktur erfolgen. Die Beiträge an den Schulbetrieb sollten ebenfalls wegfallen. Der Kanton Zug sollte nach damaliger Absicht seine Beiträge neu gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen vom 22. März 2012 (HFSV; BGS 413.19) leisten. Diese Beiträge sind für Vertrags- und Nichtvertragskantone gleich hoch.

Die Direktion des Innern deponierte daraufhin mit Schreiben vom 20. Dezember 2017 an den Stiftungsrat ibW Wald Maienfeld die Kündigung der Vereinbarung per 31. Dezember 2020.

Mit Bericht und Antrag vom 23. Januar 2018 beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat die Genehmigung der Kündigung der erwähnten Vereinbarung. Mit Bericht und Antrag vom 9. April 2018 beantragte die Konkordatskommission dem Kantonsrat einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen. Mit Bericht und Antrag vom 16. Mai 2018 beantragte die Staatswirtschaftskommission einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen. Der Kantonsrat befassete sich in erster Lesung am 7. Juni 2018 mit der Vorlage. Das Eintreten blieb unbestritten und in der Detailberatung wurde lediglich die Referendums Klausel in den Erlasstext eingefügt. Im Übrigen gab es keine Wortmeldungen. Der Kantonsrat stimmte der Vorlage in zweiter Lesung am 5. Juli 2018 diskussionslos und ohne Gegenstimmen zu.

## **2. Anlass für eine nachträgliche rechtliche Überprüfung**

Im Rahmen der weiteren Schritte, die nach dem Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Kündigung der Vereinbarung über den Ausbau und den Betrieb der Interkantonalen Försterschule Maienfeld vom 30. Januar 1992 anhand genommen wurden, entstanden Diskussionen über Tragweite und Bedeutung von Art. 33 Abs. 1 Bst. a der Verordnung des Bundesrates über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV; SR 921.01). Diese Bestimmung lautet:

*<sup>1</sup> Die Kantone sorgen:*

*a. für die höhere Berufsbildung der Försterinnen und Förster und führen die dafür notwendigen höheren Fachschulen;*

Seitens der Försterschule Maienfeld wurde die Auffassung vertreten, dass mit der Kündigung der Vereinbarung über den Ausbau und den Betrieb der Interkantonalen Försterschule Maienfeld vom 30. Januar 1992 der Kanton Zug seine Verpflichtungen nach Art. 33 Abs. 1 Bst. a WaV nicht mehr wahrnehme.

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2018 teilte die Direktorin des Innern dem Präsidenten des Stiftungsrates der Försterschule Maienfeld die Bereitschaft mit, angesichts des Auftrags von Art. 33 Abs. 1 Bst. a WaV, für die höhere Berufsbildung der Försterinnen und Förster besorgt zu sein und die dafür notwendigen Fachschulen zu führen, ab 2021 – d.h. nach Eintreten der Kündigung der Vereinbarung über den Ausbau und den Betrieb der Interkantonalen Försterschule Maienfeld vom 30. Januar 1992 – über einen definierten Zeitraum klar abgegrenzte Betriebsbeiträge an die Stiftung der Försterschule zu leisten.

In der Folge wurden von der Direktion des Innern mit dem Stiftungsrat der Försterschule Maienfeld mehrere Varianten besprochen. Daraufhin legte der Stiftungsrat einen Entwurf für eine

Vereinbarung vor. Danach sollte eine Regelung zwischen dem Kanton Zug und der Stiftung IFM getroffen werden, wonach a) alle Zuger Studierenden und weiteren Personen, welche Angebote der Stiftung IFM nutzen, den Studierenden und Teilnehmenden aus dem Gebiet der Vertragspartner der Vereinbarung IFM gleichgestellt werden; b) die Beiträge des Kantons Zug an die Infrastruktur des Bildungszentrum Wald Maienfeld gemäss Art. 33 Abs. 1 WaV sichergestellt werden; c) die Bildungsbeiträge des Kantons Zug für Studierende des Bildungsgangs Förster HF am Bildungszentrum Wald Maienfeld gemäss HFSV sichergestellt werden.

Mit Schreiben vom 24. Januar 2019 teilte der Direktor des Innern mit, dass er den Vereinbarungsentwurf in der vorgelegten Form nicht unterzeichnen könne, da das Ergebnis nicht im Einklang mit der Kantonsratsvorlage stand. Es wurde jedoch zugesichert, dass der Kanton Zug seinen Verpflichtungen nachkomme. Im Hinblick auf das weitere Vorgehen erteilte der Direktor des Innern einen internen Abklärungsauftrag. Dieser ergab u.a., dass vor weiteren Schritten die Tragweite und Bedeutung von Art. 33 Abs. 1 Bst. a WaV rechtlich abzuklären sind, da den Kantonen über Verordnungsrecht des Bundes nur dann Verpflichtungen auferlegt werden können, wenn solche Ordnungsbestimmungen über eine hinreichende Grundlage in einem Bundesgesetz verfügen.

In der Folge wurde das Institut für Föderalismus der Universität Freiburg mit der Erstellung eines Kurzgutachtens beauftragt.

### **3. Kurzgutachten des Instituts für Föderalismus vom 16. Dezember 2019**

Das Kurzgutachten des Instituts für Föderalismus der Universität Freiburg vom 16. Dezember 2019 kommt zusammengefasst zum Schluss, dass Art. 33 Abs. 1 Bst. a WaV zwar keine genügende Rechtsgrundlage darstellt, um die Kantone zur Führung einer Försterschule zu verpflichten, die Kantone aber verpflichtet sind, Revierförster anzustellen und für deren Ausbildung zu sorgen. Die Beteiligung an einer Försterschule kann auch in anderer Form als mittels einer Vereinbarung mit anderen Kantonen erfolgen, sofern der Zugang von Studierenden aus dem Kanton Zug sichergestellt ist. Daher müssten eine individuelle vertragliche Vereinbarung oder eine blosser Zahlungsverpflichtung des Kantons Zug genügen. Allerdings erachtet es das Gutachten als fraglich, ob eine Vereinbarung mit der Stiftung abgeschlossen werden könne, oder ob nicht aufgrund der Vorgaben der HFSV eine Vereinbarung mit den Trägerkantonen abzuschliessen wäre. Kantone, die nicht einer Stiftung angehören, dürften «keine oder nur vernachlässigbare finanzielle Vorteile» gegenüber den Stiftungsmitgliedern haben. Das sei nur dann nicht in Frage gestellt, wenn im Rahmen einer individuellen vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Kanton Zug und der Försterschule Maienfeld Beiträge vereinbart würden, die «sich etwa im gleichen Umfang bewegen wie für die Konkordatskantone». Dasselbe gelte für den Fall einer reinen Zahlungsverpflichtung gestützt auf die HFSV.

Ferner wird im Gutachten festgestellt, dass die Kündigung der Vereinbarung über den Ausbau und Betrieb der Interkantonalen Försterschule Maienfeld infolge des neuen Berufsbildungsgesetzes nicht notwendig geworden sei. Weiter wird festgestellt, dass der Vereinbarungsentwurf nur teilweise mit den Materialien zum Kantonsratsbeschluss übereinstimme.

Das Gutachten kommt zum Schluss, dass mit der Kündigung der Vereinbarung vom 30. Januar 1992 keine wesentlichen Vorteile verbunden seien und empfiehlt daher, der Vereinbarung über den Ausbau und Betrieb der Interkantonalen Försterschule Maienfeld vom 30. Januar 1992 – sofern zeitlich möglich – auf den 1. Januar 2021 wieder beizutreten.

#### 4. Haltung des Regierungsrates

Die Bildungsbeiträge, die gestützt auf die HFSV durch das Amt für Berufsbildung pro studierende Person individuell geleistet werden, sind durch die Kündigung der Vereinbarung über den Ausbau und den Betrieb der Interkantonalen Försterschule Maienfeld vom 30. Januar 1992 nicht direkt betroffen.

Hingegen sollte der Kanton mit der Kündigung der Vereinbarung über den Ausbau und den Betrieb der Interkantonalen Försterschule Maienfeld vom 30. Januar 1992 von den Beiträgen an Betrieb und Infrastruktur der Försterschule Maienfeld entlastet werden.

In Bericht und Antrag vom 23. Januar 2018 schrieb der Regierungsrat wie folgt:

*«Der Kanton Zug wird als Folge der Kündigung der Vereinbarung von seinem Beitrag an die Grundfinanzierung der Schulinfrastruktur und des Schulbetriebs entlastet. Er entlastet sich von künftigen Beiträgen an Ergänzungs- und Ersatzinvestitionen sowie an bauliche Massnahmen zum Werterhalt der Schulinfrastruktur. Die Beiträge an den Schulbetrieb, die gestützt auf Artikel 20 der Vereinbarung und unabhängig davon, ob eine Zuger Schülerin oder ein Zuger Schüler den Ausbildungsgang besucht, zu leisten sind, fallen weg. Neu hat der Kanton Zug die individuell zu leistenden Schulbeiträge zu bezahlen, die für Vertrags- und Nichtvertrags-Kantone gleich hoch sind.» (Ziff. 3.1, S. 3)*

Unter dem Kapitel über die finanziellen Auswirkungen der Kündigung steht wie folgt:

*«Gemäss Ausführungen unter Ziff. 1 und Ziff. 3.1 entfallen für die Direktion des Innern und somit für den Kanton per Ende Jahr 2019 die Kosten für den Ausbau der Försterschule Maienfeld. Nach Ablauf der dreijährigen Kündigungsfrist am 31. Dezember 2020 entfallen ebenfalls die Kosten für deren Betrieb. Weiterhin wird der Kanton Zug für die Studiengelder gemäss HFSV, welche 10 500 Franken pro Semester bzw. 21 000 Franken pro Schuljahr und Zuger Studierende resp. Studierenden betragen, aufkommen. Damit sind die effektiven Schulgelder deutlich tiefer als die heute vom Kanton Zug ausserhalb des BBG geleisteten Zahlungen an die Schule.» (Ziff. 4, S. 3 f.)*

Im Bericht und Antrag der Konkordatskommission vom 9. April 2018 steht wie folgt:

*«(S. 2) Die Beiträge an den Schulbetrieb, die unter dem Konkordat unabhängig davon zu leisten sind, ob eine Zuger Schülerin oder ein Zuger Schüler den Ausbildungsgang besucht, fallen ab dem Jahre 2021 weg. Neu leistet der Kanton Zug gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen vom 22. März 2012 (HFSV; BGS 413.19) pro studierende Person und Jahr 21 000 Franken. Diese individuell zu leistenden Schulbeiträge sind für Vertrags- und Nichtvertragskantone gleich hoch. (...)»*

*«(S. 3) Über die Frage der Zukunft des Konkordats wird der Stiftungsrat entscheiden müssen. Bei einer Weiterführung des Konkordats müsste der wegfallende Betriebsbeitrag des Kantons Zug ab 2021 durch die verbleibenden Konkordatskantone und das Fürstentum Liechtenstein getragen werden. Wird die Vereinbarung von 1992 hingegen aufgelöst, muss die bisherige Finanzierung der Försterschule Maienfeld in eine Finanzierung gemäss Berufsbildungsgesetz überführt werden. Diese würde sich zusammensetzen aus einer Basisfinanzierung des Bundes über das Staatssekretariat für Bildung,*

*Forschung und Innovation (SBFI), aus Beiträgen der Kantone für ihre Studierenden gestützt auf die HFSV, aus einer Mitbeteiligung der Branche über die Organisation der Arbeit (OdA) sowie aus den Studiengebühren und Internatskosten der einzelnen Studierenden. Dass sich andere Kantone wie der Kanton Zug für einen Austritt aus dem Konkordat entscheiden werden, ist nicht auszuschliessen. (...)*»

Im Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 16. Mai 2018 steht wie folgt (S. 2):

*«Es wurde die Frage gestellt, ob es zu verantworten sei, wenn sich der Kanton aus einer Bildungsinstitution zurückzieht und sich nur noch dann finanziell engagiert, wenn eine Person aus dem Kanton Zug die Schule besucht. Im Bericht der Konkordatskommission wird auf Seite 3 ausgeführt, dass der Stiftungsrat über die Zukunft des Konkordats wird entscheiden müssen. Bei einer Weiterführung muss der wegfallende Betriebsbeitrag des Kantons Zug ab dem Jahr 2021 durch die verbleibenden Konkordatskantone und das Fürstentum Liechtenstein getragen werden. Wird die Vereinbarung von 1992 hingegen aufgelöst, muss die bisherige Finanzierung der Försterschule Maienfeld in eine Finanzierung gemäss Berufsbildungsgesetz überführt werden. Für Zuger Studierende ist der Zugang zur Försterschule Maienfeld weiterhin möglich. Sie haben die Studiengebühren und die Internatskosten wie bisher zu bezahlen. Der Kanton leistet den Studienbeitrag pro Person von aktuell 21 000 Franken pro Jahr. Dieser Betrag stützt sich auf die Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen vom 22. März 2012 (HFSV; BGS 413.19).»*

Die Darlegung im Gutachten zeigt, dass sich mit der Kündigung der Vereinbarung vom 30. Januar 1992 die angestrebte finanzielle Entlastung für den Kanton Zug nicht erreichen lässt. Rückblickend muss festgestellt werden, dass diese Frage vor der Beschlussfassung durch Regierung und Kantonsrat hätte abgeklärt werden müssen. Da das nicht hinreichend erfolgt ist, verfügten Regierung und Kantonsrat für ihre Entscheide nicht über in allen wesentlichen Punkten zutreffende Grundlagen.

Das Gutachten bestätigt zwar, dass eine Mitgliedschaft des Kantons in einem Konkordat nicht zwingende Voraussetzung einer Ausbildung von Försterschülern ist. Der Kanton Zug könnte deshalb auf eine Mitgliedschaft in einem Konkordat verzichten. In der Regel ist höchstens mit einem Zuger Försterschüler pro Jahr zu rechnen. Dessen Ausbildung bliebe gewährleistet. Die Vollkostenrechnung für einen Försterstudenten über die Dauer von zwei Jahren würde nach Angaben der Försterschule Maienfeld einen Schulgeldbetrag von rund 85 000 Franken ergeben. Das Amt für Berufsbildung würde die Schulgelder von heute 24 000 Franken jährlich übernehmen. Die verbleibenden Kosten müssten anderweitig getragen werden. Entgegen den Ausführungen in der Sitzung der Konkordatskommission vom 9. April 2018 können diese Kosten auch nicht durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) übernommen werden, da es sich um keine Berufsprüfung handelt. Die durch die Kündigung zusätzlich anfallenden Kosten von rund 37 000 Franken müssten somit von den Studierenden getragen werden. Dazu würden zusätzlich die Kosten für die Grundlagenmodule von total ca. 11 000 Franken, für die Lehrmittel von total ca. 3 000 Franken sowie für Unterkunft und Verpflegung von grob geschätzt total 25 000 Franken kommen.

Der Kanton Zug ist nicht Mitglied des Stiftungsrates der Försterschule Lyss. Im Jahr 2015 erfolgte die Ausbildung eines Zuger Studierenden in Lyss, der damals als Forstwart im Kanton Zug arbeitete, aber aus dem Einzugsgebiet des Konkordates Lyss herkam. In diesem Fall über-

nahm der Kanton Zug den Schulbeitrag der Försterschule Lyss gestützt auf die HFSV und bezahlte weiterhin den ordentlichen Stiftungsbeitrag an die Försterschule Maienfeld. Allerdings sieht auch Lyss einen Finanzierungsschlüssel für die Trägerkantone vor, wonach die Betriebsbeiträge zu den Beiträgen nach HFSV hinzukommen.

Die Gründe, welche zur Kündigung gegenüber der Stiftung Maienfeld führten, waren finanzielle Überlegungen und die Einsicht in die Reformbedürftigkeit der Organisation der Schulen mittels Konkordat, jedoch nicht eine grundsätzliche Unzufriedenheit mit den Leistungen der Försterschule Maienfeld. Zuzufolge der ähnlichen Finanzierungsstruktur der Schule Lyss ist nicht mit deutlich geringeren finanziellen Aufwendungen zu rechnen, weshalb sich ein Wechsel nicht aufdrängt. Nach Ansicht des Amtes für Wald und Wild entspricht die Ausbildung an der Försterschule Maienfeld mit Schwerpunkt Gebirgswaldbau besser den Anforderungen des Kantons Zug. Überdies liegt die Försterschule Maienfeld näher. Traditionellerweise absolvierten sämtliche aktiven und bisherigen Zuger Förster ihre Ausbildung in Maienfeld. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass sich die Studierenden aufgrund der Vereinbarung zwischen den Schulen letztlich selber für eine Ausbildungsstätte entscheiden können. Dabei ist damit zu rechnen, dass sich die Studierenden in der Regel für Maienfeld entscheiden werden.

Das Gutachten kommt zum Schluss, dass die Kündigung der Vereinbarung vom 30. Januar 1992 nicht notwendig geworden sei.

Der von der Direktion des Innern bis Ende 2018 verfolgte Weg einer gesonderten Vereinbarung mit Maienfeld soll nicht weiterverfolgt werden: Der Inhalt einer solchen Vereinbarung würde nicht in allen Teilen den Absichten des Regierungsrates und des Kantonsrates entsprechen, wie das Gutachten festgestellt hat. Zudem weist das Gutachten darauf hin, dass eine solche Vereinbarung möglicherweise gar nicht mit der Stiftung Maienfeld abgeschlossen werden kann, sondern mit jedem einzelnen Kanton abgeschlossen werden müsste.

Das Gutachten kommt zum Schluss, dass der Austritt des Kantons Zug aus der Stiftung Maienfeld lediglich institutionelle Konsequenzen hat (keine Einsitznahme im Stiftungsrat), aber – entgegen den seinerzeitigen Darlegungen an Regierung und Kantonsrat – kaum zu erheblichen finanziellen Einsparungen führt.

Die Kündigung der Vereinbarung erfolgte, wie oben ausgeführt, per 31. Dezember 2020. Da mit einer Kündigung ein Rechtsverhältnis einseitig umgestaltet wird, ist diese grundsätzlich bedingungsfeindlich und unwiderruflich. Der Stiftungsrat begrüsst gemäss Mitteilung des Präsidenten des Stiftungsrats jedoch einen Widerruf der Kündigung bzw. einen Wiederbeitritt des Kantons Zug mit unveränderten Konditionen zur Vereinbarung. Eine vereinbarungslose Zeit könnte dadurch vermieden und Rechtssicherheit gewährleistet werden.

Die Ausgangslage hat sich damit nachträglich grundlegend geändert, weshalb der Regierungsrat dem Kantonsrat beantragt, auf den Beschluss vom 5. Juli 2018 über die Genehmigung der Kündigung der Vereinbarung über den Ausbau und den Betrieb der Interkantonalen Försterschule Maienfeld vom 30. Januar 1992 zurückzukommen. Der Regierungsrat beantragt, den erwähnten Beschluss aufzuheben.

## 5. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Der jährliche Bildungsbeitrag für eine Zuger Schülerin resp. einen Zuger Schüler, der gestützt auf die HFSV durch Amt für Berufsbildung übernommen wird, beträgt 24 000 Franken jährlich.

Mit der Aufhebung des Kantonsratsbeschlusses vom 5. Juli 2018 bleibt die Vereinbarung über den Ausbau und den Betrieb der Interkantonalen Försterschule Maienfeld vom 30. Januar 1992 weiterhin in Kraft. Die folgenden Erlasse werden nicht aufgehoben: die Vereinbarung über den Ausbau und Betrieb der Interkantonalen Försterschule Maienfeld vom 30. Januar 1992 mit deren Anhang 1: Beiträge der Stiftungsmitglieder an die Baukosten (BGS 413.41 und BGS 413.41-A1) und der Kantonsratsbeschluss betreffend Vereinbarung über den Ausbau und Betrieb der Interkantonalen Försterschule Maienfeld vom 30. Januar 1992 (BGS 413.41-A2).

Der Verteilschlüssel für den Betrieb wird jeweils auf fünf Jahre festgesetzt (Art. 20 Abs. 1 der Vereinbarung über den Ausbau und Betrieb der Interkantonalen Försterschule Maienfeld vom 30. Januar 1992). Für die Jahre 2017-2021 wurde und wird von Kosten in der Höhe von 56 300 Franken ausgegangen. Diese Kosten setzen sich aus dem Ausbildungsbeitrag in Höhe von 24 000 Franken sowie den Beiträgen in Höhe von 32 300 Franken an Betrieb und Infrastruktur zusammen. Für die Jahre ab 2022 wird mit Kosten in ähnlicher Grössenordnung gerechnet.

Der Kanton Zug hatte in der nahen Vergangenheit an den Ausbau der Schule einen anteilmässigen Beitrag von insgesamt 315 055 Franken zu leisten. Am 28. Januar 2019 wurde die letzte Rechnung von Fr. 22 743.90 durch das Amt für Wald und Wild beglichen. Von einem weiteren Ausbau und damit verbundenen Investitionen muss derzeit nicht ausgegangen werden.

<b>A</b>	<b>Investitionsrechnung</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
<b>B</b>	<b>Erfolgsrechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)</b>				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
<b>C</b>	<b>Erfolgsrechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)</b>				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand	56 300	56 300	56 300	
	bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand	56 300*	56 300*	56 300*	56 300*
	effektiver Ertrag				

\*Der Betrag von 56 300 Franken umfasst den Ausbildungsbeitrag von 24 000 Franken zulasten des Budgets des Amtes für Berufsbildung gestützt auf die HFSV sowie die Beiträge an Betrieb und Infrastruktur von 32 300 Franken zulasten des Budgets des Amtes für Wald und Wild.

## 6. Zeitplan

Es ist folgender Zeitplan vorgesehen:

April 2020	Bericht und Antrag Regierungsrat
Mai 2020:	Sitzung Konkordatskommission
Juni 2020:	Kommissionsbericht
Juli 2020:	Beratung Staatswirtschaftskommission
August 2020:	Bericht Staatswirtschaftskommission
September 2020:	Kantonsrat, 1. Lesung
Oktober 2020:	Kantonsrat, 2. Lesung
Januar 2021:	Ablauf Referendumsfrist

## 7. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage Nr. 3086.2 – 16295 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 28. April 2020

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Stephan Schleiss

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart

Beilagen:

- Beilage 1: Institut für Föderalismus. Rechtsfragen betreffend Kündigung der Vereinbarung über den Ausbau und Betrieb der Interkantonalen Försterschule Maienfeld. Kurzgutachten zuhanden der Direktion des Innern des Kantons Zug vom 16. Dezember 2019. Prof. Dr. Andreas Stöckli, RA / Lukas Marxer, MLaw.
- Beilage 2: Kantonsratsbeschluss vom 5. Juli 2018 über die Genehmigung der Kündigung der Vereinbarung über den Ausbau und Betrieb der Interkantonalen Försterschule Maienfeld vom 30. Januar 1992 durch den Kanton Zug